



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

**Die internationalen Beziehungen der deutschen
Arbeitgeber-, Angestellten- und Arbeiterverbände**

Deutsches Reich

Berlin, 1914

Steinsetzer

[urn:nbn:de:hbz:466:1-82669](#)

Streitenden sieht. Ob eine Landesorganisation die zu gebende Unterstützung aus vorhandenen Kassen nimmt oder durch Sammelleistungen aufbringt, ist ihre Sache.

Die Verwaltungskosten der internationalen Vereinigung sollten durch einen jährlichen Beitrag der angeschlossenen Organisationen von 2 Centimes für jedes Mitglied aufgebracht werden.

Der internationalen Vereinigung schlossen sich zunächst folgende Organisationen an:

1. Verband der Sattler Deutschlands	7010 Mitgl.*)
2. Skandinavisk Sadelmager og Tætterser Forbund	2300 -
3. Fachverein der Sattler usw. Österreichs	1692 -
4. Frankreich: Fédération nationale de la Sellerie-Bourcelerie	1100 -
5. Belgien: Association générale des ouvriers de la Sellerie	170 -
6. Österreich: Verband der Sattler	? -

Die zweite internationale Konferenz, die im April 1909 zu Köln zusammenrat, brachte für die internationales Beziehungen nur insofern etwas Neues, als eine internationale Reiselegitimation beschlossen wurde. Die Tätigkeit des Sekretariats war in den seit dem letzten Kongresse verflossenen drei Jahren eine geringe gewesen. Versuche, weitere Organisationen zur internationalen Vereinigung heranzuziehen, hatten keinen sonderlichen Erfolg gehabt. An Beiträgen waren in den drei letzten Jahren insgesamt 230 M eingekommen, von denen 120,88 M wieder verausgabt waren. Unterstήzung in Streiffällen war nicht geleistet worden.

Im Mai 1913 wurde zu Wien die dritte internationale Sattlerkonferenz abgehalten. Beteiligt waren Organisationen aus Belgien, Deutschland, Frankreich, Österreich, Skandinavien, Ungarn, deren Gesamtmitgliederzahl für Ende 1912 auf rund 23 000 angegeben wurde. Versuche, die in der Zwischenzeit unternommen waren, mit den amerikanischen, englischen und den noch abseits stehenden französischen Organisationen zu einer Vereinigung zu gelangen, hatten nur geringe Erfolge gehabt. Nur wenige Vereinigungen, so die nordamerikanischen Geschirrsattler, eine englische Sattlervereinigung, und die französischen Portemonnaearbeiter, erklärten sich bereit, die Mitglieder der internationalen Vereinigung kostenlos aufzunehmen. Die Mehrzahl der Befragten indessen verhielt sich ablehnend. Einer Anregung der französischen Organisation, eine internationale Föderation aller Lederarbeiter zu gründen, stellte sich der deutsche Verband unter der Bedingung, daß alle syndikalistischen Einflüsse aus ihr ferngehalten würden, zustimmend gegenüber. An dieser Bedingung scheint indessen die weitere Verfolgung der Angelegenheit gescheitert zu sein.

Auf deutscher Seite war man mit der Tätigkeit des Sekretariats wenig zufrieden. Man beklagte den Mangel an Verbindung untereinander und forderte eine regelmäßige, vierteljährliche Berichterstattung über Vorgänge innerhalb der Vereinigung. Ein Beschluss nach dieser Richtung wurde indessen nicht gefaßt. Ein österreichischer Antrag auf Vereinheitlichung des Unterstützungsweisen in den einzelnen Organisationen wurde ebenso wie ein schweizerischer, der eine Regelung des Reiseunterstützungswesens wünschte, dem Sekretariat zur Prüfung überwiesen.

*) Zahlen für 1907.

Lebhafte Erörterung fand die Frage, ob nicht die Verschmelzung der internationalen Sattlervereinigung mit der der Schuh- und Lederarbeiter zu empfehlen sei. Die Verhältnisse lagen so, daß in einer Reihe von Ländern die Sattler von vornherein im Lederarbeiterverband organisiert waren bzw. ihm beitreten. So war vor dem Kongresse die schweizerische Sattlerorganisation in ein Vertragsverhältnis zum Schuh- und Lederarbeiterverband getreten. Der Verschmelzungsgedanke wurde indessen abgelehnt und das internationale Sattlersekretariat (Sitz Berlin) beibehalten.

Die Grundlage für die internationale Vereinigung der Sattler ist somit nach wie vor die Satzung von 1906.

Am 1. Januar 1909 hatte das internationale Sekretariat einen Kassenbestand von 149,24 M. In der folgenden vierjährigen Berichtsperiode, also vom 1. Januar 1909 bis 31. Dezember 1912 wurde eingenommen an Beiträgen 989,98 M., an Zinsen 28,40 M., zusammen 1018,38 M. Die Ausgaben betragen im selben Zeitraum 63,88 M., sodass am 1. Januar 1913 ein Kassenbestand von 1104,24 M. vorhanden war.

Die einzelnen Länder haben bisher an Beitrag gezahlt:

	1906/1908	1909/1912
Belgien	3,22	12,89
Deutschland	95,00	700,00
Österreich, Sattler	53,00	80,60
Lederarbeiter	—	17,00
Skandinavien	65,44	119,85
Ungarn	10,00	—
Frankreich, Sattler	85,48	53,22
Lederarbeiter	—	3,22
Schweiz	8,08	—
Rumänien	—	3,20
	270,22	989,98

Weiteres Zahlenmaterial über die internationale Vereinigung und die Wirkung der gegenseitigen Abmachungen ist mangels Anschreibungen nicht beizubringen.

Berband der Steinseher, Pflasterer und Berufsgenossen.

Die deutsche Steinseherorganisation wurde im November 1887 von vornherein auf zentraler Grundlage errichtet, trug jedoch bis zum Jahre 1892 einen vorwiegend zünftlerischen Charakter. Nach ihrer Umwandlung zu einer Gewerkschaft im eigentlichen Sinne schloß sie sich im Jahre 1896 der Generalkommision an. Am 31. Dezember 1912 zählte der Verband 10 766, im Durchschnitt des gleichen Jahres 10 139 Mitglieder.

Die ersten Beziehungen zu ausländischen Berufsvereinigungen gehen auf das Jahr 1894 zurück. Sie wurden zunächst mit Österreich und Dänemark angeknüpft und bestanden anfangs nur in der gegenseitigen Mitteilung wichtiger gewerblicher Vorgänge. Allmählich erweiterten sie sich zu gegenseitiger Unterstützung bei größeren Lohnkämpfen und dehnten sich auch auf die Organisationen anderer Länder aus. Durch Teilnahme an den fremden Generalversammlungen kam es gelegentlich auch zu Aussprachen, die die Verbände einander näher brachten. So waren auf der dritten Generalversammlung des deutschen Verbandes 1898 Vertreter der Steinseherorganisationen aus Schweden, Dänemark, Österreich, Ungarn und der Schweiz anwesend.

An der sechsten Generalversammlung des deutschen Verbandes zu Braunschweig 1904 nahmen Vertreter der Steinseherorganisationen aus Dänemark, Schweden und Österreich teil. Eine gemeinsame Besprechung, die später

als die erste internationale Konferenz bezeichnet wurde, führte zu dem Beschuß, die gegenseitigen Beziehungen durch Errichtung eines internationalen Sekretariats zu festigen und gleichzeitig die Frage der Unterstüzung zu regeln. Es wurde folgender Vertrag angenommen:

1. Den Mitgliedern der dem unten erwähnten internationalen Sekretariat angeschlossenen, auf dem Boden der modernen Arbeiterbewegung stehenden Organisationen der Steinfeuer und Berufsgenossen steht der kostenlose Übertritt aus der einen Organisation in die andere zu, unter Anerkennung ihrer erworbenen Rechte, wenn sie ihren Pflichten der bisherigen Organisation gegenüber nachgekommen sind und hierüber einen genügenden Ausweis beibringen.
2. Als internationale Sekretär fungiert der Zentralvorsitzende des deutschen Steinfeuerverbandes.
3. Den angeschlossenen Organisationen liegt die Pflicht ob, dem Sekretariat regelmäßige Berichte über die organisatorischen Fragen, sowie den Stand des Arbeitsmarkts ihres Landes zu gestalten.
4. Bei größeren Konflikten erkennen die angeschlossenen Organisationen die Pflicht an, sich gegenseitig mit allen Mitteln, sowohl moralischen, als materiellen, zu unterstützen.

Die gegenseitig verbürgten Leistungen bestanden demnach einmal in der kostenfreien Aufnahme landfremder Mitglieder in die Organisation. Darüber hinaus wird ihnen ein Anspruch an die bestehenden Unterstützungsanstaltungen nach Maßgabe ihrer bisherigen Mitgliedsdauer, und zwar ohne besondere Wartezeit, eingeräumt.

Die Kosten des Sekretariats sollten durch einen von den einzelnen Organisationen nach Bedarf zu entrichtenden Jahresbeitrag von 3 ♂ für jedes Mitglied aufgebracht werden.

In den folgenden Jahren wurde versucht, den Kreis der dem internationalen Vertrag angeschlossenen Organisationen zu erweitern, jedoch ohne besonderen Erfolg. Der englische Verband ließ alle an ihn gerichteten Anträge auf Unterstützung unbeantwortet, die in Neu York bestehende deutsche Vereinigung der Pflasterer und Rämmer (Pavers and Rammers Association) lehnte den Anschluß ab. Ende 1906 kam durch das Eingreifen der amerikanischen Federation of Labor eine allgemeine Annäherung zu stande, indem den deutschen Arbeitern nach dreijähriger Zugehörigkeit zur Organisation der kostenfreie Eintritt in eine amerikanische Organisation zugesandt wurde, während bis dahin (teilweise übrigens auch später noch) Eintrittsgelder bis zu 100 Dollars gefordert wurden. Dagegen schlossen sich die Organisationen Ungarns, dann der Schweiz und Belgien, zuletzt auch Italiens dem Braunschweiger Vertrag an.

Am 17. Februar 1907 fand dann — vor dem VII. Verbandstage des deutschen Verbandes — die II. internationale Konferenz der im Straßenbau beschäftigten Arbeiter zu Leipzig statt, die von Deutschland, Belgien, Dänemark, Italien, Österreich, Schweden, der Schweiz und Ungarn besucht wurde. Sie hatte sich lediglich mit dem Ausbau der internationalen Organisation zu beschäftigen und einigte sich auf folgendes Regulat:

§ 1. Den Mitgliedern der dem „Internationalen Sekretariat der im Straßenbau beschäftigten Arbeiter“ angeschlossenen Organisationen steht das Recht zum kostenfreien Übertritt aus der einen in die andere Organisation zu.

§ 2. Bei dem Übertritte werden den Mitgliedern die in ihrer bisherigen Organisation erworbenen Rechte, entsprechend der Dauer ihrer Mitgliedschaft, in Anrechnung

gebracht. Voraussetzung dazu ist jedoch, daß das betreffende Mitglied seinen Pflichten in seiner Organisation genügt hat und hierüber, sowie über seine ordnungsmäßige Abmeldung (vergl. § 4) einen Ausweis beibringt.

Der Übertritt muß innerhalb 6 Wochen nach der Ankunft in dem betreffenden Lande vollzogen sein, anderenfalls geht das betreffende Mitglied vorstehender Anrechte verlustig.

§ 3. Zum Bezug von Reiseunterstützung sind die Mitglieder der koalierten Organisationen innerhalb der ersten 6 Wochen nach Ankunft in dem fremden Lande auch ohne Übertritt zu der betreffenden Organisation berechtigt.

§ 4. Zum Zwecke der gegenseitigen Kontrolle und der Übertrittsmeldungen werden den ins Ausland reisenden Mitgliedern einheitlich internationale Reiselegitimationen ausgestellt. Die Mitglieder haben leichtere von dem Hauptvorstande ihres Verbandes zu beziehen.

§ 5. Die dem Internationalen Sekretariat angeschlossenen Organisationen sind verpflichtet, demselben über alle in Betracht kommenden Fragen Auskunft zu geben, insbesondere die vom Sekretariat ausgehenden statistischen Erhebungen so weit wie möglich zur Durchführung zu bringen.

Das Internationale Sekretariat hat sich die Pflege einer möglichst einheitlichen und umfassenden Berufsstatistik angelegen sein zu lassen.

§ 6. Bei größeren Kämpfen erkennen die koalierten Organisationen die Pflicht an, sich gegenseitig mit allen Mitteln, moralisch und materiell, zu unterstützen. Anträge auf Unterstützung sind an das Internationale Sekretariat zu richten, welches dieselben den beteiligten Organisationen weiterzugeben hat. Die Unterstützungen sind ebenfalls an das Sekretariat einzusenden.

§ 7. Aufgabe des Internationalen Sekretariats ist ferner, die Agitation unter den Berufsangehörigen in Ländern mit schwacher oder zurückgebildeter Organisation anzuregen und, soweit die vorhandenen Mittel das zulassen, finanziell zu fördern.

§ 8. Der Beitrag an das Internationale Sekretariat beträgt pro Jahr und Mitglied der angeschlossenen Organisationen 10 ♂ = 10 Ore = 12 Heller = 12½ Centimes = 1¼ Pence.

§ 9. Alle drei Jahre findet, zu gleicher Zeit mit dem deutschen Verbandstage, die regelmäßige internationale Konferenz statt.

Eine außerordentliche Konferenz hat stattzufinden, wenn wenigstens die Hälfte der dem Internationalen Sekretariat angeschlossenen Organisationen dies beantragt.

§ 10. Die Wahl des internationalen Sekretärs geschieht auf den regelmäßigen internationalen Konferenzen.

Wird der Sekretär innerhalb einer Geschäftsprperiode an der Weiterführung der Geschäfte dauernd behindert, dann hat die Landesorganisation, in deren Bereich das Sekretariat seinen Sitz hat, in entsprechender Weise für Ersatz zu sorgen.

Zur Kontrolle des Kassenwesens des Internationalen Sekretariats wählt der Verbandsvorstand des Landes, in dem der Sekretär seinen Sitz hat, zwei Revisoren.

Erklärung zu § 3. In bezug auf diejenigen Landesorganisationen, die außer Pflasterern, Steinfeuern, Rämmern und sonstigen Berufsangehörigen im engeren Sinne auch noch andere Branchen umfassen, gelten für die in oder aus solchen zureisenden Mitglieder die Bestimmungen des § 3 nur insoweit, als es sich um vorgenannte spezielle Berufsgruppen bzw. die Fachsektionen solcher handelt.

Die grundsätzlichen Bestimmungen des früheren Vertrags wurden also beibehalten und nur insoweit ergänzt, als der Übertritt zur fremden Organisation innerhalb eines sechswöchigen Aufenthalts im Auslande zu geschehen hat. Eine Verpflichtung zum Übertritt besteht nicht.

Der Beitrag zum Sekretariat wurde auf 10 ♂ erhöht. Überschüsse aus den Beiträgen sollten zur Bildung

eines Streifonds verwandt werden. Bis zum April 1912 hatte dieser Fonds die bescheidene Höhe von 450 M erreicht.

Die Bestimmung des § 9, wonach alle drei Jahre eine internationale Konferenz zu tagen hätte, ist bis jetzt nicht zur Ausführung gekommen, da es nach Angabe des Sekretariats an wichtigem Beratungsstoffe fehlte. Dagegen nehmen ausländische Vertreter nach wie vor an den Generalversammlungen der Landesorganisationen teil.

Seit 1907 hat sich die Zahl der dem Sekretariat angeschlossenen Organisationen um die französische und — im Frühjahr 1911 — die englische vermehrt, so daß im April 1912 die Steinzeigerorganisationen folgender Länder im Vertragsverhältnisse standen:

Deutschland	mit rund 11 000 Mitgliedern,
Frankreich	1 000 =
Belgien	900 =
England	800 =
Dänemark	250 =
Italien	250 =
Ungarn	250 =
Österreich	240 =
Schweiz	150 =
Schweden	40 =

14 880 Mitglieder.

Von der Gesamtmitgliederzahl kommen rund 73 v. H. auf Deutschland, das demgemäß auch den Hauptteil der Kosten der internationalen Vereinigung trägt. Im Jahre 1911 wurden an Beiträgen zum Sekretariat gezahlt von

Deutschland	1052,50 M,
Frankreich	100,50 =
Belgien	91,53 =
Italien	22,00 =
Ungarn	18,25 =
Schweden	5,50 =

1286,55 M.

Von den Gesamteinnahmen brachte die deutsche Organisation im letzten Jahre 82 v. H. auf, während aus England, Dänemark, Österreich und der Schweiz keine Einnahmen zu verzeichnen waren.

Zur Unterstützung von Arbeitskämpfen wurden im Jahre 1911 aus internationalem Mitteln 1320 M. ge- zahlt, von welcher Summe der deutsche Verband 610 M. aufbrachte. Über die Aufwendungen der einzelnen Organisation für die durch das Gegenseitigkeitsverhältnis gewährleisteten sonstigen Unterstützungen und über den Umfang des wechselseitigen Mitgliederaustausches war nichts in Erfahrung zu bringen.

Verband der Brauerei- und Mühlenarbeiter und verwandter Berufsgenossen.

Der deutsche Brauerverband wurde im Jahre 1886 auf zentraler Grundlage errichtet und im Jahre 1893 auf alle in Brauereien und verwandten Betrieben beschäftigten Arbeiter ausgedehnt. Im Jahre 1910 erfolgte die Verschmelzung mit dem 1889 gegründeten Verband der Mühlenarbeiter.*). Der Generalkommission der Ge-

*) Der Mühlenarbeiterverband unterhielt vor seiner An gliederung selbständige internationale Beziehungen. Er traf 1895 Vereinbarungen mit den Verbänden der Schweiz, Österreichs und Ungarns zwecks unentgeltlicher Aufnahme zugehöriger und gegenseitiger Unterstützung reisender Mitglieder. Im Jahre 1905 wurde diese Vereinbarung erweitert und in folgendem Vertrag festgelegt:

Jeder zugereiste Kollege hat bei Übertritt von einem Verband zum anderen den zustehenden Vorständen sein

wirtschaften Deutschlands gehört der Verband seit 1891 an. Am 31. Dezember 1912 hatte er 50 739, im Durchschnitt des gleichen Jahres 49 834 Mitglieder.

Verbandsbuch vorzuweisen zum Zwecke des Nachweises, daß er seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verbande, dem er bis dahin angehörte, nachgekommen ist. In diesem Falle genießt er die gleichen Rechte und Pflichten wie jedes andere Mitglied.

Jedem zugereisten Kollegen wird es zur Pflicht gemacht, die beiderseitig bestehenden Arbeitsnachweise zu benutzen. Zu diesem Zwecke werden die bestehenden Arbeitsnachweistellen in den betreffenden Fachblättern von Zeit zu Zeit bekannt gegeben. Im weiteren gelten hierüber die in dem Placierungsreglement und die in Artikel 1 dieses Vertrags enthaltenen Bestimmungen.

Macht ein zugereister Kollege innerhalb drei Wochen von den beiderseitig bestehenden Institutionen keinen Gebrauch, so wird er bei späterer Benutzung derselben als Nichtmitglied behandelt. Besondere Fälle, wie Maßregelung, Arbeitslosigkeit u. dergl., werden vorbehalten.

Um in allen diesen Fällen eine genaue Kontrolle durchführen zu können und Unannehmlichkeiten zu verhüten, wird von den Mitgliedern verlangt, daß sie ihre Ein- und Auszüge von den Zahlstellen oder Vereinsvorständen in die Mitgliedsbücher genau eintragen lassen.

Mitglieder, welche sich grober Verstöße gegen die Einrichtungen beider Verbände zuschulden kommen lassen, werden jeweils den Verbandsvorständen zur Anzeige gebracht, welche dafür Sorge tragen, daß solche Mitglieder keine Aufnahme mehr finden.

Zureisende Kollegen, die den Nachweis führen, daß sie mindestens ein halbes Jahr dem betreffenden Verbande angehört haben, und ihrer Pflicht gegen denselben nachgekommen sind, wird Unterstützung der Arbeitslosigkeit gezahlt bis zur Höhe der in den Statuten des schweizerischen Verbandes festgesetzten Beiträge. Bei längerer Mitgliedschaft gelten die erhöhten Unterstützungs beträge. Die in dem Herkunftslande seit einem Jahre bezogene Unterstützung kommt in Anspruch und ist in die betreffende Landeswährung umzurechnen. Keine Zahlstelle oder Sektion ist verpflichtet, mehr als 5 Fr. (4 M.) Unterstützung auf einmal zu zahlen. Im übrigen gelten für die Auszahlung der Unterstützung die von den betreffenden Verbänden erlassenen Unterstützungsreglements.

Sollte sich herausstellen, daß einer der beiden Verbände an die Mitglieder des anderen Verbandes bedeutend mehr Unterstützung zu zahlen hat, als der Gegenkontrahent, so kann über die Rückzahlung derselben eine besondere Vereinbarung getroffen oder Artikel 6 dieses Vertrags abgeändert werden, ohne daß eine Kündigung des gesamten Vertrags nötig wäre.

Die beiden Verbände unterstützen sich gegenseitig in allen agitatorischen und organisatorischen Aufgaben, bei denen ein gemeinsames Vorgehen möglich ist. Insbesondere gilt gegenseitige moralische Unterstützung bei Lohnbewegungen (Fernhalten des Zugangs usw.) als selbstverständlich. Bei größeren Kämpfen, die es nötig machen, an die freiwillige Opferwilligkeit zu appellieren, gewähren sich die Verbände auch gegenseitige finanzielle Unterstützung in der Weise, daß auf Ersuchen des einen Verbandsvorstandes der andere an seine Zahlstellen oder Sektionen einen Aufruf zur Hilfeleistung erlässt und die eingehenden Beiträge dem anderen Verbandsvorstande zufordnet.

Dieser Vertrag läuft beiderseitig vierteljährlich vor Jahresende gekündigt werden.

Dieser Vertrag gilt gegenwärtig noch mit dem österreichischen und ungarischen Mühlenarbeiterverbände. Die schweizerischen Mühlenarbeiter, die wie die Brauereiarbeiter dem Lebens- und Genussmittelarbeiterverband angehören, sind seit 1910 der weiter unten erwähnten Kopenhagener Vereinbarung (s. S. 95) angeschlossen.